



8. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung)

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 22.12.2004 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 27.12.2004), zuletzt geändert durch die 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2011 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 24.12.2011), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6** erhält der **Abs. 1** folgenden Text:
„(1) Die Säuberungspflicht wird für die in der Anlage 2 bezeichneten Straßen, Wege inkl. Treppen und Plätze in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 9) den Eigentümern dieser Grundstücke bis zur Mitte übertragen.“
2. In **§ 8 Abs. 2** erhält der **Satz 4** den folgenden Text:
„In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, auch bei anhaltendem Schneefall so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen.“
3. In **§ 8** erhält der **Abs. 4** den folgenden Text:
„(4) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so sind Schnee und Eis auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ist kein Seitenstreifen vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, zur Ablagerung des Schnees genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. In Fußgängerstraßen sind Schnee und Eis auf dem mittleren Drittel und -

wenn Fahrverkehr zugelassen ist - auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die für den Fahrverkehr freigegebenen Flächen angrenzt. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee nicht auf die Straßenbereiche geschafft werden.“

4. In der **Anlage 1: Verzeichnis der Straßen mit Mehrfachsäuberung** wird unter der Rubrik

Sechsmal wöchentlich zu säubern sind:

- folgender Text gestrichen: „Pfaffenstraße“.

5. In der **Anlage 2: Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht satzungsgemäß gegen Gebühr gesäubert werden (§ 6)**

- wird der vorstehende Titel durch den folgenden Titel ersetzt: „Anlage 2: Verzeichnis der Straßen, Wege inklusive Treppen und Plätze gemäß § 6“;

- wird der Text „Kolonnenweg von Uhlenkrog bis Sackgassenende bei Hausnummer 31“ neu hinzugefügt;

- wird der Text „Steertraderedder ab Ausbauende“ durch den Text „Steertsraderedder ab Ausbauende“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kiel, den 17. Dezember 2012

Die Oberbürgermeisterin

Dr. Susanne Gaschke